

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BH (A) 6/95

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 1995 durch
den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, die Richterin **T ü t t e n b e r g**
sowie den Richter **Dr. B e r c h t o l d**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
17. März 1995 vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes iVm § 114 Zivilprozeßordnung (ZPO) ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 ZPO hat die Partei jedoch ihr verfügbares Einkommen einzusetzen. Je nach Einkommenshöhe sind monatliche Raten festzusetzen. Prozeßkostenhilfe ist zu versagen, wenn die Kosten der Prozeßführung der Partei vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen (§ 115 Abs 3 ZPO).

Ausgehend von den Angaben in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 30. April 1995 iVm dem Schreiben vom 14. Oktober 1995 hat der Kläger zur Zeit ein monatliches Einkommen von ca DM (.....DM abzgl 15 %). Davon sind gemäß § 115 Abs 1 Ziff 1 bis 4 ZPO als monatliche Belastungen die - entsprechend reduzierte - Lohnsteuer von ca DM, die Sozialversicherungsbeiträge von zusammen ca DM, ein persönlicher Freibetrag von DM, die Kosten für Unterkunft und Heizung von DM und die sonstigen laufenden Kosten von zusammen DM (.....DM Versicherungskosten und DM für Verkehrsmittel) abzuziehen. Es verbleibt somit ein vom Kläger für die Prozeßkosten einzusetzendes Einkommen von ca DM, woraus sich gemäß § 115 Abs 1 Satz 4 ZPO eine monatlich zu leistende Rate von DM ergibt.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann die vom Kläger im Schreiben vom 14. Oktober 1995 angegebene freiwillige Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen für bestimmte Ausbildungszeiten nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um noch unbezifferte, möglicherweise in der Zukunft anfallende Belastungen. Bei der Entscheidung über die Prozeßkostenhilfe ist jedoch auf die gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse abzustellen.

Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Kosten eines Rechtsanwalts) betragen ca 826,-- DM. Nach § 116 Abs 1 Satz 1 Nr 3, Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) erhält ein Rechtsanwalt im Verfahren über die Zulassung eines Rechtsmittels vor dem Bundessozialgericht eine Gebühr, die zwischen 85,-- DM und 1.270,-- DM liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 12 Abs 1 BRAGO). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und



Schwierigkeitsgrades wird im allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer ca 826,-- DM beträgt.

Da die Kosten voraussichtlich vier Monatsraten (= DM) nicht überschreiten, kann Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt werden. Dem Kläger ist zuzumuten, daß er die Kosten der Prozeßführung aus seinem Einkommen bestreitet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)